



Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Allgemeines	Seite 2
§ 2 Betreuungsgebühren	Seite 2
§ 3 Verpflegungsentgelt	Seite 3
§ 4 Gebührenabwicklung	Seite 3
§ 5 Gebührenübernahme, Zuschuss	Seite 3
§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung	Seite 3
§ 7 Inkrafttreten	Seite 4

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 16.07.2003		22.07.2003	01.10.2003
1. Änderungssatzung vom 24.05.2007	§ 1 Allgemeines	22.06.2007	01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 24.05.2012	§ 2 Betreuungsgebühren	04.06.2012	01.08.2012
3. Änderungssatzung vom 04.05.2017	§ 1 Allgemeines § 2 Betreuungsgebühren	31.05.2017	01.08.2017
4. Änderungssatzung vom 14.06.2018	§ 2 Betreuungsgebühren	04.07.2018	01.08.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner:
- (2) Die Betreuungsgebühr ist jeweils für den Besuch der Fachbereiche Kindergarten oder Kinderkrippe zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen in den Fachbereich Kindergarten wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte gewährt, erhebt die Gemeinde Bickenbach keine Betreuungsgebühren nach § 1 (2) dieser Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007 für die Betreuungszeit von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühre zu erstatten. Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr für die Betreuungszeit von 7.00 bis 12.00 Uhr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind die Gebühren der Betreuungszeit zwischen 12.00 und 17.00 Uhr sowie das Verpflegungsentgelt.

Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, gilt die Regelung des Satz 1 (5) für ein weiteres Jahr.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Fachbereichen **Kindergarten** sind pro Kind monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

8.00 bis 12.00 Uhr (Kernzeit)..... 90,00 €

Optional besteht die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen.

7.00 bis 8.00 Uhr (Frühzeit) 22,50 €

12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagszeit) 22,50 €

13.00 bis 15.00 Uhr (Nachmittagszeit N 1)..... 45,00 €

13.00 bis 16.00 Uhr (Nachmittagszeit N 2) 67,50 €

16.00 bis 17.00 Uhr (Spätzeit)..... 22,50 €

Für die Betreuung im Fachbereich Kinderkrippe beträgt die Gebühr pro Kind monatlich 470,00 €

Die gewünschte Betreuungszeit ist halbjährig (vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07.) verbindlich anzumelden.

- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bickenbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:
1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren erhöhen sich jährlich ab 2018 bis einschließlich 2022 jeweils zum 01.08.
- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| im Fachbereich Kindergarten um | 0,50 € pro Betreuungsstunde, |
| im Fachbereich Kinderkrippe um..... | 10,00 € pro Monat. |
- (4) Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und –ermäßigungen nach Absatz 2 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 2 eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist und danach die sodann höchste Gebühr, die in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
- Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Betreuungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des / der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Gebührenübernahme, Zuschuss

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme oder eine Bezuschussung der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bickenbach vom 30.08.2001 ausdrücklich ersetzt.

Bickenbach, den 17.07.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister